

2.3 Grundrechtsspezifische Differenzierungen

Gleichwohl dürfen die zitierten Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, deren Formulierungen gelegentlich eine überschüssende Tendenz aufweisen, nicht so verstanden werden, dass im Grundrechtsbereich nunmehr keinerlei Differenzierungen zwischen Inländern und Ausländern zulässig sei. Vielmehr wird man grundrechtsspezifisch unterscheiden müssen.

16 _____

Vielfach betrafen und betreffen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs grundrechtliche Verfahrensgarantien und/oder den allgemeinen Gleichheitssatz. Insoweit besteht am gleichen Grundrechtsstatus von Staatsbürgern und Ausländern keinerlei Zweifel. In einer jüngeren Entscheidung aus dem Jahre 2006 hat der Staatsgerichtshof dies noch einmal in grundsätzlicher Weise festgestellt. Der sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ableitende Verfahrenshilfeanspruch müsse für alle Personen gleich sein. Eine Diskriminierung nach Staatsbürgerschaft sei unzulässig. Das Nichtgewährleisten von Rechten gegenüber den Staatsbürgern auch jener Staaten, mit denen ein Gegenrecht nicht bestehe, sei insoweit unzulässig, als durch die EMRK gewährleistete Rechte betroffen seien.³⁹

17 _____

Der Staatsgerichtshof sieht selbstverständlich, dass «der an sich klare Wortlaut von Art. 31 Abs. 3 LV (<die Rechte der Ausländer werden zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt>» dem befundenen Ergebnis entgegensteht. Doch – so das Gericht – habe diese Bestimmung unter dem Eindruck des liechtensteinischen Beitritts zur EMRK «ihre Bedeutung jedenfalls hinsichtlich der durch diese Konvention gewährleisteten Grund- und Menschenrechte praktisch vollständig verloren».⁴⁰ Die «elementaren Grundrechtsansprüche gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK» kämen deshalb allen Personen zu, auf welche sich die liechtensteinische Gerichtsbarkeit i. S. v. Art. 1 EMRK erstrecke.⁴¹

18 _____

Und in der Tat: Da zum einen die EMRK-Grundrechte und die Grundrechte der liechtensteinischen Verfassung in ihren sachlichen Gewährleistungsbereichen zum Teil inhaltsgleich sind und zum anderen die Verletzung der EMRK-Grundrechte wie die Verletzung der verfas-

19 _____

39 Siehe StGH 2005/89, Erw. 5.2, LES 2007, S. 411 (413).

40 StGH 2005/89, Erw. 6, LES 2007, S. 411 (414).

41 StGH 2005/89, Erw. 7, LES 2007, 411 (414).